OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651483/6/KH

Datum:
Linz, 26. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der S B, x, x O, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17. Oktober 2017, GZ: VerkR21-112-2016, betreffend eine amtsärztliche Untersuchung bzw. Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme gemäß Führerscheingesetz (FSG) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde), forderte S B (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) mit Bescheid vom 17. Oktober 2017, GZ: VerkR21-112-2016, auf, sich gemäß § 24 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Führerscheingesetz (FSG), amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass die Bf am 25. September 2017 einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde, bei welcher festgestellt wurde, dass an dem von ihr gelenkten PKW die Kennzeichentafeln fehlten. Die Bf wollte sich dabei weder ausweisen, noch ihren Namen und den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges nennen.
In der Folge wurde die Bf festgenommen und einer Personendurchsuchung unterzogen, bei welcher aufgrund des Inhalts ihrer vorgefundenen Brieftasche ihre Identität geklärt werden konnte. Die Bf äußerte im Zuge der Amtshandlung mehrmals, dass das Lenken eines Autos ein Menschenrecht sei und die Polizei in dieses eingreife, indem sie sie am Weiterfahren hindere. Die Bf zeigte keinerlei Einsicht bzw. Unrechtsbewusstsein und gab an, dass sie ein Mensch und keine Person sei. Aufgrund ihres Verhaltens bestanden begründete Bedenken der Behörde an ihrer Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.

2. Die Bf hat den erwähnten Bescheid aufgrund mehrerer gescheiterter Zustellversuche erst am 8. Mai 2019 persönlich bei der belangten Behörde übernommen.

3. Die Bf erstattete das unter Pkt.II.3. genannte, mit 13. Mai 2019 datierte schriftliche Vorbringen an die belangte Behörde. Diese übermittelte der Bf einen Verbesserungsauftrag im Hinblick auf die notwendigen Bestandteile einer Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), welcher von der Bf unbeantwortet blieb.

4. In der Folge übermittelte die belangte Behörde dieses Schreiben und den Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Die belangte Behörde forderte die Bf mit Bescheid vom 17. Oktober 2017, GZ: VerkR21-112-2016, auf, gemäß § 24 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Führerscheingesetz

(FSG), sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen.

Begründet wurde der Bescheid mit dem im Rahmen einer am 25. September 2017 durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle zu Tage getretenen auffälligen Verhalten der Bf, wo sie einen PKW ohne Kennzeichentafeln lenkte und sich weder ausweisen, noch ihren Namen, noch den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges nennen wollte. Die Bf äußerte im Zuge der Amtshandlung mehrmals, dass das Lenken eines Autos ein Menschenrecht sei und die Polizei in dieses eingreife, indem sie sie am Weiterfahren hindere, zeigte keinerlei Unrechtsbewusstsein und gab an, dass sie ein Mensch und keine Person sei. Aufgrund ihres Verhaltens äußerte die belangte Behörde begründete Bedenken an der Bereitschaft der Bf zur Verkehrsanpassung und erließ den unter Pkt.II.1. genannten Bescheid.

2. Dieser konnte der Bf aufgrund mehrerer gescheiterter Zustellversuche erst am 8. Mai 2019 durch persönliche Übernahme bei der belangten Behörde zugestellt werden.

3. Die Bf erstattete nachstehendes, mit 13. Mai 2019 datiertes, schriftliches Vorbringen an die belangte Behörde:

„S B
x
x

Bezirkshauptmannschaft UU
Peuerbachstraße 26
4041 Linz

x

R, 13. Mai 2019
Bescheid VerkR21-112-2016 (erhalten am 8. Mai 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,
entsprechend dem Rechtsgrundsatz „audiator ad altore pas“ schildere ich im Folgenden den Sachverhalt aus meiner Sicht und gehe auf Ihre Aufforderung zur Nutzung der Möglichkeit mit Ihnen per E-Mail in Kontakt zu treten ein.

(Nachdem ich von Organen in meinem Haus menschenrechtswidrig überfallen und verschleppt wurde, Organe ohne Rechtsgrundlage meine Kleinkindern nicht mehr aushändigten, Organe meinen Ex-Lebensgefährten unterstützten beim Einbruch in mein zu Hause und meine Wiederkehr gewaltsam verhinderten, Organe dafür sorgten, dass alles was ich jemals hatte, für mich nicht mehr zugänglich war und ich somit wie nach einem Hausbrand vor dem Nichts stand und zusätzlich massiver juristischer, finanzieller,

physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt war, sah ich keine andere Möglichkeit, als in dem Fahrzeug zu leben.
Aufgrund der Tatsache, dass meine extrem übergriffige, aufdringliche „Mutter“ sehr aktiv bei diesem Prozess beteiligt war und sich herausstellte, dass ich nicht die Blutgruppe habe, wie das Kind, welches sie am 6.10.1978 gebar, trennte ich mich zum Schutz von Leib und Leben bis zur Klärung des Umstandes von den Personalien, da diese für mich und meine Kinder eine massive Gefahr darstellten.)

Ich wurde am 26.09.2017 einer Fahrzeugkontrolle unterzogen.
Die Kennzeichentafeln fehlten, da sie sich im Machtbereich meines Ex-Lebensgefährten befanden und mir somit nicht zugänglich waren.
Mich mit den Personalien zu identifizieren, war aufgrund des Sachverhaltes aufrichtig nicht möglich, was ich den Mitarbeitern des Straßendienstes auch zu erklären versuchte.
(In dem Fall das ich bei der Geburt vertauscht oder (wie nun auch meine Kinder) gestohlen wurde, ist es niemandem möglich meinen Namen zu nennen.)
Ich war berechtigte Inhaberin des Fahrzeuges und gab dies auch so bekannt.

Da die Mitarbeiter des Straßendienstes mit dieser Situation massiv überfordert waren, reagierten sie dermaßen aggressiv, dass andere Autofahrer anhielten und mir ihre Hilfe anboten, woraufhin ich von den Straßendienstmitarbeitern wie eine Kriminelle hingestellt wurde.
Dann wurde die Polizei hinzu gezogen.
Ich habe allen Aufforderungen entsprochen, da die Gewaltbereitschaft der Herren unübersehbar war, habe ihnen jedoch mitgeteilt, dass ihr Tun gegen meinen Willen ist.
Sie haben mich in das Polizeiauto gesetzt.
Der Polizist wollte, ohne ein Wort zu sagen, in meine Hosentasche, also fast in meinen Schritt greifen, was ich reflexartig abwehrte.
Daraufhin zerrten sie mich aus dem Wagen, schliffen mich auf die Wiese, auf der sie mich in den Dreck warfen, mein Gesicht in den Boden pressten und mir auf den Körper stiegen, um mir Handschellen anzulegen.
Da sie in ihrer Allmacht sehr erregt waren, ihr Tun sichtlich genossen und es schon die ganze Zeit darauf anlegten eine Grund zu bekommen, mir Gewalt anzutun und ihre Machtphantasien auszuleben, begab ich mich in eine Atemmeditation, um einen Bewusstseinszustand zu erlangen, in welchem ich mich von meinem Körper distanzieren konnte, um mir Brüche und Ähnliches zu ersparen. Ich war auch so 14 Tage eingeschränkt gehfähig.
Dann wurde ich auf die Polizeistation verbracht und dort weiter beschimpft.
Einer der Straßendienstmitarbeiter meinte, es sei sehr schade gewesen, dass sich keine Hundescheiße auf der Wiese befand, denn er hätte sehr gerne mein Gesicht hinein gedrückt. Die gesamte Polizeistation nötigten mich meinen Autoschlüssel heraus zu geben und dann fuhren welche ohne mein Beisein zu dem Wagen, um dort unbeobachtet meine Sachen zu durchwühlen. Dabei entwendeten sie unter anderem meinen Orgonit.

Dann führten sie mich dem Amtsarzt vor, mit welchem ich mich über den Gmundner Kaffee und mein berufliches Weiterkommen unterhielt.
Obwohl die Straßendienst und Polizeimitarbeiter drängten, war dieser redlich genug, um mich wieder gehen zu lassen.

Da die Identität nicht eindeutig geklärt werden konnte, stellten sie aufgrund des Überprüfungsberichtes des Fahrzeuges Vermutungen auf und traten mit meinen Ex-freund in Kontakt.

Zu diesem Zeitpunkt wurde ihnen klar, dass ich ein völlig unschuldiges Wesen war und sie bekamen ein schlechtes Gewissen, woraufhin sich die Straßendienstmitarbeiter bereit erklärten, von G nach L zu fahren, um die Kennzeichentafel zu holen.
Bis sie in L angekommen waren, hat sich mein Ex dazu entschlossen, Ansprüche das Fahrzeug betreffend zu stellen.
Um einer Konfrontation mit diesem aus dem Weg zu gehen, habe ich es ausgehändigt.
Er hat es dann abgeholt.
Der Polizist verbrachte mit mir den Fahrzeuginhalt zuerst auf die Polizeistation, auf welcher wir uns noch lange unterhielten und verbrachte mich mit meinen Sachen dann in eine Notschlafstelle.
Er hat mich noch über Wochen kontaktiert und da ich Bewusstseinstrainerin war, habe ich mich seiner Problematik angenommen.
Menschen in öffentlichen Diensten der Heilung näher zu bringen zählt für mich als Dienst für die Gemeinschaft, weshalb ich ihn auch auf seinen sehr hohen Fluorid- und Aspartamkonsum hinwies und ihm Xylitgums schenkte, um ihm neue Möglichkeiten aufzuzeigen.

Nachdem sich herausstellte, dass dieser an seiner Heilung und der Problembehebung mit Frau und Kind kein Interesse hatte, sondern lediglich sexuelle Interessen verfolgte, habe ich mich abgegrenzt und distanziert.

Ich nehme an, dass die Weiterverfolgung und der Erlass dieses Bescheides aufgrund meiner Weigerung zu Telefonsex und Ähnlichem erging.

Eine Klärung der persönlichen Umstände war auf keinem österreichischen Amt und keiner Behörde möglich, auch nicht bei der Polizei oder am Asylamt. Da mir meine Kinder jedoch unter allen Umständen entrissen sind, der bereits entstandene Schaden unwiederbringbar und schwerwiegend ihr gesamtes Leben belastet und ich mich und sie der Gefahr bei Kontakten nicht aussetzen möchte, habe ich kein Interesse mehr an der Klärung meiner Herkunft.
Der Identitätsverlust wurde dahingehend behoben, dass ich mich mit meinem Taufschein, welcher tatsächlich meine Physis betrifft, beim Standesamt identifiziert habe und mit der Ausstellung der Internationalen Geburtsurkunde am 18.03.2019 meine Identität im beidseitigen Einvernehmen klärend festgestellt wurde.

Auf Grundlage dieser Geburtsurkunde wurde ein Reisepass erstellt und ein Führerschein ausgestellt, sodass ich mich wieder ordnungsgemäß und aufrichtig identifizieren kann. (Durch das tolle Scheckkartenformat kann ich nun das erste Mal in meinem Leben einen Ausweis in meiner Brieftasche aufbewaren!)

Die Rechnung der G Angelegenheit wurde beglichen, die Menschlichkeit oder Einstellungskriterien Ihrer Bediensteten werte ich nicht.

Bei Gericht ist es üblich, dass Gutachter Gutachten erstellen, ohne jemals ein Gespräch mit dem Betroffenen geführt zu haben, rein aufgrund der Aussagen der Gegenpartei.
Ich bedanke mich in diesem Zusammenhang, dass Sie Interesse an meiner Sicht der Dinge haben und ich mich dazu äußern darf.

Soeben habe ich ein Fahrzeug redlich erworben, welches ordentlich angemeldet und herkömmlich versichert ist, (da dies beruflich und aufgrund meines abgeschiedenen Wohnortes notwendig ist,) weshalb die Befürchtung der angeblich begründeten behördlichen Bedenken an meine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung faktisch widerlegt ist und somit jeder Grundlage entbehrt.
Sollte es dennoch von Nöten sein, dass Sie ein Gespräch mit mir fuhren müssen, ersuche ich um die Zuweisung eines entsprechenden Termins.

Mit freundlichen Grüßen
S B“

4. Die belangte Behörde übermittelte der Bf einen mit 29. Mai 2019 datierten und am 4. Juni 2019 der Bf persönlich zugestellten Verbesserungsauftrag im Hinblick auf die notwendigen Bestandteile einer Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), insbesondere

- im Hinblick auf das Begehren, das gestellt werde,
- ob die Bf überhaupt beabsichtige, Beschwerde zu erheben und
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stütze.

Dabei wurde die Bf auch auf § 13 Abs. 3 AVG und dessen Rechtsfolgen hingewiesen und ihr eine Frist bis 21. Juni 2019 gewährt. Der Verbesserungsauftrag blieb seitens Bf bis dato unbeantwortet.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
„1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist."

§ 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet wie folgt:
„(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde der Bf einen mit 29. Mai 2019 datierten, der Bf am 4. Juni 2019 persönlich zugestellten Verbesserungsauftrag übermittelt, in welchem konkret aufgezählt wurde, welche notwendigen Elemente einer Beschwerde vorliegend fehlen (Beschwerdegründe - § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG und Beschwerdebegehren - § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG) bzw. wurde die Bf um Klarstellung ersucht, ob sie überhaupt Beschwerde erheben wolle. Als Frist wurde der 21. Juni 2019 festgesetzt. Die Bf ließ den Verbesserungsauftrag unbeantwortet.

2.2. Zum Inhalt des Schreibens der Bf vom 13. Mai 2019, welches nicht als Beschwerde bezeichnet ist, ist festzuhalten, dass das Schreiben außer dem Vorbringen, dass die Bf ein Fahrzeug redlich erworben, ordentlich angemeldet und herkömmlich versichert habe, lediglich eine ausführliche Wiedergabe des Sachverhalts aus ihrer Sicht enthält, jedoch darin keinerlei Beschwerdegründe zu erblicken sind.

Die belangte Behörde äußerte im verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 17. Oktober 2017, GZ: VerkR21-112-2016, Bedenken an der Bereitschaft der Bf zur Verkehrsanpassung, was mit dem unkooperativen Verhalten der Bf im Rahmen der Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 25. September 2017 begründet wurde, bei welcher diese sich weigerte, ihre Personalien bzw. jene des Zulassungsbesitzers des Fahrzeugs, welches sie ohne Kennzeichentafeln lenkte, bekanntzugeben. Auch lag aus Sicht der belangten Behörde keinerlei Unrechtsbewusstsein der Bf vor, welche im Rahmen der Amtshandlung auf ihr angebliches Menschenrecht auf Lenken eines Autos, in welches eingegriffen werde und weiters darauf hinwies, dass sie ein Mensch und keine Person sei, wobei letztere Aussage vornehmlich aus einschlägigen Gruppierungen bekannt ist.

Zu diesen schriftlich begründeten Bedenken der belangten Behörde hat die Bf in ihrem Schreiben vom 13. Mai 2019 keine Äußerungen getätigt, welche Beschwerdegründe erkennen ließen. Möglicherweise hat sie auch gar nicht beabsichtigt, Beschwerde zu erheben, was jedoch mangels einer Reaktion der Bf auf den Verbesserungsauftrag der belangten Behörde nicht zu verifizieren ist. Mangels anderer Anhaltspunkte wird jedoch grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Erhebung einer Beschwerde beabsichtigt war und das Schreiben im gegenständlichen Beschluss auch als solche bezeichnet.

Darüber hinaus fehlen auch Angaben hinsichtlich des Beschwerdebegehrens, da die Bf abschließend lediglich ausführt „sollte es dennoch von Nöten sein, dass Sie ein Gespräch mit mir führen müssen, ersuche ich um die Zuweisung eines entsprechenden Termins“, was wiederum die Möglichkeit offen lässt, dass die Bf eventuell gar nicht beabsichtigt hat, Beschwerde zu erheben.

2.3. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Bf in dem gegenständlich von der belangten Behörde begonnenen Mängelbehebungsverfahren nicht binnen der ihr bis 21. Juni 2019 gesetzten Frist auf den Verbesserungsauftrag vom 29. Mai 2019 reagiert hat (sie hat bis dato gar nicht reagiert). Folglich ist die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG iVm § 31 VwGVG zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing.